

19.04.89

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zur

EntschlieBung des Bundesrates zur Eindämmung des Asylmißbrauchs
und zur Beschleunigung der Asylverfahren

- Antrag des Landes Hessen -

Punkt 8 b) der 599. Sitzung des Bundesrates am 21. April 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Nr. 3

Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

" 3. Zur Beschleunigung der Asylverfahren müssen neben den gebotenen rechtlichen Maßnahmen ebenso alle notwendigen organisatorischen und personellen Anstrengungen unternommen werden. Diese Anstrengungen, das Verwaltungsverfahren zu beschleunigen, sollten sich an folgenden Zielen orientieren:

- Asylanträge, die unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet sind, sollten so früh wie möglich herausgefiltert und entschieden werden, um damit das übrige Prüfungsverfahren zu entlasten.
- Die Anhörung des Antragstellers durch das Bundesamt sollte so früh wie möglich und so dezentral wie möglich (am

Ausgeliefert am

20. APR. 1989

besten am Aufenthaltsort des Antragstellers) erfolgen.

- Die Entscheidung über den Asylantrag sollte der Anhörung unmittelbar nachfolgen.
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen Ausländerbehörden und Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (bzw. dessen Außenstellen) sollten generell verbessert werden.

Der Bundesrat anerkennt die von der Bundesregierung bereits erbrachten Leistungen zur personellen Ausstattung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge. Gleichwohl hält er es angesichts des anhaltenden Anstiegs der Asylbewerberzahlen für unerlässlich, daß das Bundesamt die personellen und organisatorischen Voraussetzungen schafft, daß die Asylverfahren grundsätzlich in den Außenstellen des Bundesamtes durchgeführt und entschieden werden."